



ERWIN LANC
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3849 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 19.007/106-GD/82

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten Maria STANGL und
Genossen betreffend die unzureichende
Beantwortung der schriftlichen An-
frage Nr. 1709/J (Nr. 1791/J).

1784/AB

1982 -05- 14
zu 1791/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Maria STANGL und Genossen am
24. März 1982 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage
Nr. 1791/J-NR/82, betreffend "die unzureichende Beantwortung
der schriftlichen Anfrage Nr. 1709/J", beehe ich mich mit-
zuteilen:

Zu Frage 1: Am 22. und 29. Jänner 1982 sind in der Tageszeitung
"Kleine Zeitung" Inserate erschienen, mit denen
Serviererinnen für den Fasching gesucht worden sind.
Achtundzwanzig jüngere Österreicherinnen, die sich
aufgrund dieser Inserate in Graz gemeldet hatten,
sind über Vermittlung einer österreichischen Staats-
bürgerin am 3. Feber 1982 in die Schweiz gereist.
Sie wurden dort auf verschiedene Restaurants, denen
jeweils ein Barbetrieb angeschlossen ist, aufgeteilt.
Einige der Mädchen, die mit der von ihnen erwarteten
Serviertätigkeit in leichter Bekleidung (Fasching-
kostümen) nicht einverstanden waren, sind sofort
nach Österreich zurückgekehrt; der Großteil, der
mit der angebotenen Tätigkeit einverstanden war, ist

- 2 -

jedoch in der Schweiz verblieben. Alle Österreicherinnen, die teils nach ihrer Rückkehr in die Heimat, teils noch während des Aufenthaltes in der Schweiz befragt worden sind, haben übereinstimmend erklärt, daß sie in der Schweiz keineswegs zur Prostitution gezwungen wurden oder daß Versuche in dieser Richtung unternommen worden wären. Dieser Umstand wurde auch von INTERPOL Schweiz vollinhaltlich bestätigt. Die über diese Fälle in Österreich und der Schweiz durchgeföhrten Ermittlungen haben jedenfalls keinerlei Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Menschenhandel ergeben.

Zu Frage 2: Wie sich aus den Ausführungen zu Frage 1 ergibt, konnten die in der Tageszeitung "Kleine Zeitung" vom 16. Feber 1982 erhobenen Vorwürfe nicht verifiziert werden. Die befragten Österreicherinnen waren nach ihren eigenen Angaben während ihres Aufenthaltes in der Schweiz in ihrer Bewegungsfreiheit nicht eingeschränkt. Sie konnten, soferne sie nicht in der Schweiz verbleiben wollten, unverzüglich nach Österreich zurückkehren. Es ist auch nicht richtig, daß ihnen ihre Reisepässe abgenommen worden wären. Zur Abwicklung der arbeits- und ausländerrechtlichen Formalitäten mußten sie ihre Reisepässe zwar kurzfristig abgeben, erhielten diese aber unverzüglich zurück, so daß sich in keinem einzigen Fall irgendwelche Schwierigkeiten bei der Ausreise aus der Schweiz ergaben.

- 3 -

Zu Fragen 3 und 4: Das gesamte in Österreich angefallene Erhebungsergebnis wurde von der Sicherheitsbehörde am 1. März 1982 der Staatsanwaltschaft Graz zur strafrechtlichen Beurteilung in Richtung § 217 Strafgesetzbuch (Menschenhandel) zugeleitet. Die Staatsanwaltschaft Graz hat am 8. März 1982 diese Anzeige nach § 90 Strafprozeßordnung zurückgelegt.

Zu Frage 5: Wie bereits in der Beantwortung zu Frage 2 ausgeführt worden ist, konnten alle Österreicherinnen ungehindert und zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt nach Österreich zurückkehren. Keine von ihnen hat behauptet, gegen ihren Willen in der Schweiz festgehalten worden zu sein.

Zu Frage 6: Konkrete sicherheitsbehördliche Präventivmaßnahmen zur Verhinderung der Anwerbung von Frauen als Serviererinnen können auch dann nicht ergriffen werden, wenn diese Anwerbung für im Ausland gelegene Betriebe erfolgt, weil die Anwerbung von Arbeitskräften an sich kein strafbares Verhalten darstellt. Wenn sich jedoch Verdachtsgründe ergeben, daß die auf diese Weise angeworbenen Frauen im In- oder Ausland der Prostitution zugeführt werden sollen, so werden unverzüglich die notwendigen Ermittlungen im In- und Ausland eingeleitet.

13. Mai 1982

